

RECHTSANWALTSKAMMER HAMM
DER PRASIDENT

Hamm, den 17.4.1993

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Rechtsanwalt Friedrich Schreiber
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf



Betr.: 11. Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes;
11. Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung.
Drucksache 11/5202

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !
Sehr geehrter Herr Kollege Schreiber !

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens v. 19.3.93. Die Rechtsanwaltskammer Hamm hatte bereits gegenüber dem JM NW zu dem o.a. Gesetzentwurf und der damit verbundenen Verordnung Stellung genommen. Ich erlaube mir deshalb, unser Schreiben v. 25.2.93 an den JM NW in Ablichtung beizufügen. Die Anregungen aus diesem Schreiben sind mit Ausnahme der Ergänzungsvorschläge zu §§ 23 und 24 JAG E nicht berücksichtigt worden, sodaß ich mich auf die damalige Stellungnahme erneut beziehen kann.

Nachdem inzwischen im Justizministerialblatt v. 15.4.93 der gemeinsame Runderlaß des Justizministeriums, des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien v. 24.3.93 veröffentlicht worden ist - die Reihenfolge stammt nicht von mir, sondern ist dem JMBL entnommen -, der die Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechts- und Amtsprache regeln soll, erscheint eine zusätzliche Bemerkung erforderlich.

Der Vorstand der RAK Hamm hat kein Verständnis für den Aufwand der mit der sprachlichen Gleichstellung getrieben wird. Es würde uns interessieren, welche Arbeitsstunden von welcher Anzahl von Beamten des höheren Dienstes erbracht worden sind, um den Beschluß der Landesregierung v. 12.1.93 und den gemeinsamen Rund-

Runderlaß v. 24.3.93 vorzubereiten und auszufertigen. In einer Zeit, in der von allen staatlichen Stellen Sparsamkeit gefordert wird, werden hier ohne konkreten Bedarf Gelder ausgegeben, die für andere Zwecke nützlicher verwendet werden könnten. Es ist keinesfalls richtig, daß eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft auch eine gleichstellungsgerechte Rechtsprache erfordert. Schon das Aussprechen des Wortes "gleichstellungsgerecht" erfordert eine erhebliche Zungenakrobatik. In der uns bekannten Rechtspraxis hat es bislang keine Schwierigkeiten gegeben, ein "generisches Maskulinum" sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen anzuwenden.

Im Runderlaß v. 24.3.93 ist vorgesehen, daß die weibliche Personenbezeichnung der männlichen vorangestellt werden soll. Weshalb diese ungleiche Behandlung gegenüber den männlichen Personen? Offensichtlich scheint der Beschluß des OVG Münster v. 15.6.89 - 6 B 1318/89 - bereits in Vergessenheit geraten zu sein, der die Quotenregelung im Rahmen des Frauenförderungskonzeptes für verfassungswidrig erklärte. Der Landtag sollte sich deshalb hüten, einen alten Fehler der Landesregierung zu wiederholen.

Immerhin stellt der Runderlaß v. 24.3.93 klar, daß die Verwendung des großen Binnen-I bei dem Gebrauch von Paarformeln ausgeschlossen ist. Bei anderer Ansicht würde die oben erwähnte Zungenakrobatik noch stärker in Anspruch genommen werden müssen. Ich befürchte allerdings, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Leserschaft mit dem Wortungetüm "großes Binnen-I" nicht viel anfangen kann.

Mit erheblicher Beruhigung habe ich dem Runderlaß v. 24.3.93 entnommen, daß das Wort "Rechtsanwaltskammer" vorerst weiter verwendet werden kann. Ich wäre auch sehr betroffen gewesen, wenn diese Körperschaft des öffentlichen Rechts den Namen "Rechtsanwältinnen- und Rechtsanwälttekammer" führen müßte.

Mit freundlichen Grüßen !

(Kirchhof)

P r ä s i d e n t

AL 11 11

RECHTSANWALTSKAMMER
FÜR DEN OBERLANDESGERICHTSBEZIRK HAMM
DER VORSTAND

RECHTSANWALTSKAMMER, Postfach 9189, 4700 HAMM 1

4700 HAMM 1, den 25.2.1993 I-k1
Dortmund

Telefon 02381 15076 77
Telefax 02381 15068

An den
Justizminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40

4000 Düsseldorf 1

Gesch.-Nr. _____

Bitte bei allen Zuschriften angeben

Betr.: Juristenausbildung

hier: 11. Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes;
11. Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung
AZ: 2220 APr. 1 B (11. Ges.)

Sehr geehrter Herr Minister!

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm äußert sich zu den o.a. Entwürfen wunschgemäß wie folgt.

I.

Der Vorstand begrüßt jede Maßnahme, die eine Abkürzung der juristischen Ausbildung verursacht. Im Vergleich zu der Ausbildungszeit in den anderen westeuropäischen Staaten ist die Ausbildung in der Bundesrepublik zu lang. Es ist deshalb als richtig anzusehen, daß der Vorbereitungsdiens auf zwei Jahre verkürzt werden soll.

Wir sind auch der Ansicht, daß die studienbegleitenden Leistungskontrollen entfallen können, weil sich die in sie gesetzten

Erwartungen nicht erfüllt haben.

Im Vorstand der RAK Hamm besteht überwiegend die Ansicht, daß die praktische häusliche Arbeit in der zweiten juristischen Staatsprüfung beibehalten werden sollte. Hierbei verkennen wir das Gewicht der Gründe nicht, die gegen die Hausarbeit sprechen. Andererseits gibt aber gerade die häusliche Arbeit dem Prüfling Gelegenheit zu zeigen, daß er die Ergebnisse der Rechtsprechung und der Wissenschaft bewerten und anwenden kann. Nur die häusliche Arbeit kann außerdem den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die Relationstechnik beherrscht. Aufsichtsarbeiten stehen zwangsläufig unter Zeitdruck, so daß hier der Prüfling nur eingeschränkte Möglichkeiten hat, den Umfang seiner Kenntnisse und seiner Arbeitsmethode zu zeigen. Wir sind deshalb der Ansicht, daß es für die zweite juristische Staatsprüfung bei einer häuslichen Arbeit verbleiben soll.

In § 29 JAO E ist der Einführungslehrgang zur Vorbereitung für die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt nur noch als Möglichkeit vorgesehen. Wir entnehmen hieraus, daß die bisherigen Einführungslehrgänge, die von Rechtsanwälten geleitet waren, nicht den Wünschen der Justiz entsprochen haben. Eine derartige Feststellung kann seitens der Anwaltschaft nicht getroffen werden. Wir hatten den Eindruck, daß unsere Kollegen sich sehr an die Lehrgänge gewöhnt hatten und auch die Referendare durchaus zufrieden waren. Es sollte deshalb bei der Praxis bleiben, daß Einführungslehrgänge unter Leitung von Rechtsanwälten für die Anwaltstation wie bisher durchgeführt werden.

Gemäß § 35 JAO E können die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten auch aus dem Tätigkeitsbereich eines Rechtsanwalts gestellt werden. Wir meinen, daß diese Kann-Vorschrift zu einer Pflicht bezüglich wenigstens einer Arbeit umgewandelt werden soll-

te. Durch § 35 Abs. 2 Ziff. 1 JAO E ist bereits vorgeschrieben, daß zwei praktische Aufgaben aus dem Tätigkeitsbereich eines ordentlichen Gerichts in Zivilsachen (Erkenntnisverfahren) gestellt werden sollen. Gemäß Ziffer 4 aaO sollen zwei weitere Aufgaben aus dem Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren ausgewählt werden. Insoweit genügt es, daß eine Aufgabe aus dem Vollstreckungsverfahren gestellt wird. Eine andere Aufgabe sollte unbedingt dem Tätigkeitsbereich eines Rechtsanwalts entsprechen, weil der weitaus überwiegende Teil der Referendare nach bestandem zweitem Staatsexamen den Beruf des Rechtsanwalts ausüben wird.

II.

Der Vorstand der RAK Hamm setzt sich in jeder Beziehung für die Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann ein. Er steht insoweit fest auf dem Boden des Grundgesetzes und seines Art. 3, Abs. 2. Diese Gleichberechtigung ist für uns so selbstverständlich, daß es keiner sprachlichen Gleichstellung bedarf. Der Vorstand hält es deshalb für unzumutbar, Arbeit, Mühe und Kosten für die in keiner Weise notwendige sprachliche Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtsprache einzusetzen. Wir bedauern es, daß offensichtlich der Sachbearbeiter der vorliegenden Entwürfe angewiesen war, die sprachliche Gleichstellung durchzuführen. Bislang hat es unseres Wissens z.B. bei der Anwendung der BRAO in Fragen der Gleichberechtigung noch keine Schwierigkeiten gegeben, obwohl dort nur der "Rechtsanwalt" und nicht auch die "Rechtsanwältin" erwähnt ist. Entsprechendes würde für die Worte "Referendar, Professor, Präsident, Richter, Prüfer, Bewerber" usw. des vorliegenden Gesetzentwurfs gelten, weil jedermann weiß, daß mit diesen Ausdrücken auch die "Referendarin, Professorin, Präsidentin, Richterin, Prüferin, Bewerberin" usw. gemeint sind.

Wenn man aber tatsächlich glaubt, die sprachliche Gleichstellung

zwischen Frau und Mann durchführen zu müssen, dann müssen auch alle noch bestehenden Fehlleistungen beseitigt werden. In § 24 JAG E steht noch das Wort "Urkundsbeamter", das unbedingt durch das Wort "Urkundsbeamtin" ergänzt werden müßte. In § 23 Abs. 2 Ziff. 6 c) JAG E müßte das Wort "Notar" durch "Notarin" und in Ziffer 6 g) aaO das Wort "Rechtsanwalt" durch "Rechtsanwältin" ergänzt werden. Diese Beispiele sind nicht vollständig.

Es wäre im Interesse der Gleichberechtigung auch unerträglich, daß bei der sprachlichen Gleichstellung die weibliche Formulierung regelmäßig den Vorrang erhält. So wird z.B. in den vorliegenden Entwürfen immer von "Referendarin und Referendar" oder "Rechtsanwältin und Rechtsanwalt" gesprochen, obwohl es genausogut "Referendar und Referendarin" bzw. "Rechtsanwalt und Rechtsanwältin" heißen könnte. Eine echte Gleichberechtigung wäre erst durchgeführt, wenn etwa in Paragraphen mit ungerader Numerierung die weibliche Form und in Paragraphen mit gerader Numerierung die männliche Form den Vortritt erhalten würde. Es könnte auch umgekehrt geschehen.

Selbstverständlich können die absoluten Anhänger der Gleichberechtigung erst dann zufrieden sein, wenn auch das grüne oder rote Männchen an der Lichtzeichenanlage für Fußgänger durch weibliche Figuren ergänzt wird. Da der vorhandene Platz für zwei Figuren voraussichtlich nicht ausreicht und voraussichtlich auch noch das Problem entstehen lassen würde, wer den Vortritt haben soll, wird man auch hier verschiedene Figuren an verschiedenen Anlagen in gleichmäßig abwechselnder Reihenfolge vorsehen müssen. Aus politischen Gründen wird eine männliche Figur in roter Farbe oder eine weibliche Figur in grüner Farbe oder umgekehrt wohl nicht durchsetzbar sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Kirchhof

(Kirchhof)

P r ä s i d e n t